

Bekanntmachung Nr. 27/2009

Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 die Aufstellung der Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, beschlossen. In seiner Sitzung am 10.02.2009 hat der Rat der Stadt die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Planbereiche liegen: südöstlich der Ortslage Worm, Josef-Übachs-Weg,
nördlich der Ortslage Wefelen, Feldgenstr.
im Stadtgebiet der Stadt Herzogenrath. Die räumlichen Abgrenzungen sind kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen der Plangebiete zu entnehmen.

Die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes können ab sofort gemäß § 10 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath während der Dienststunden:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

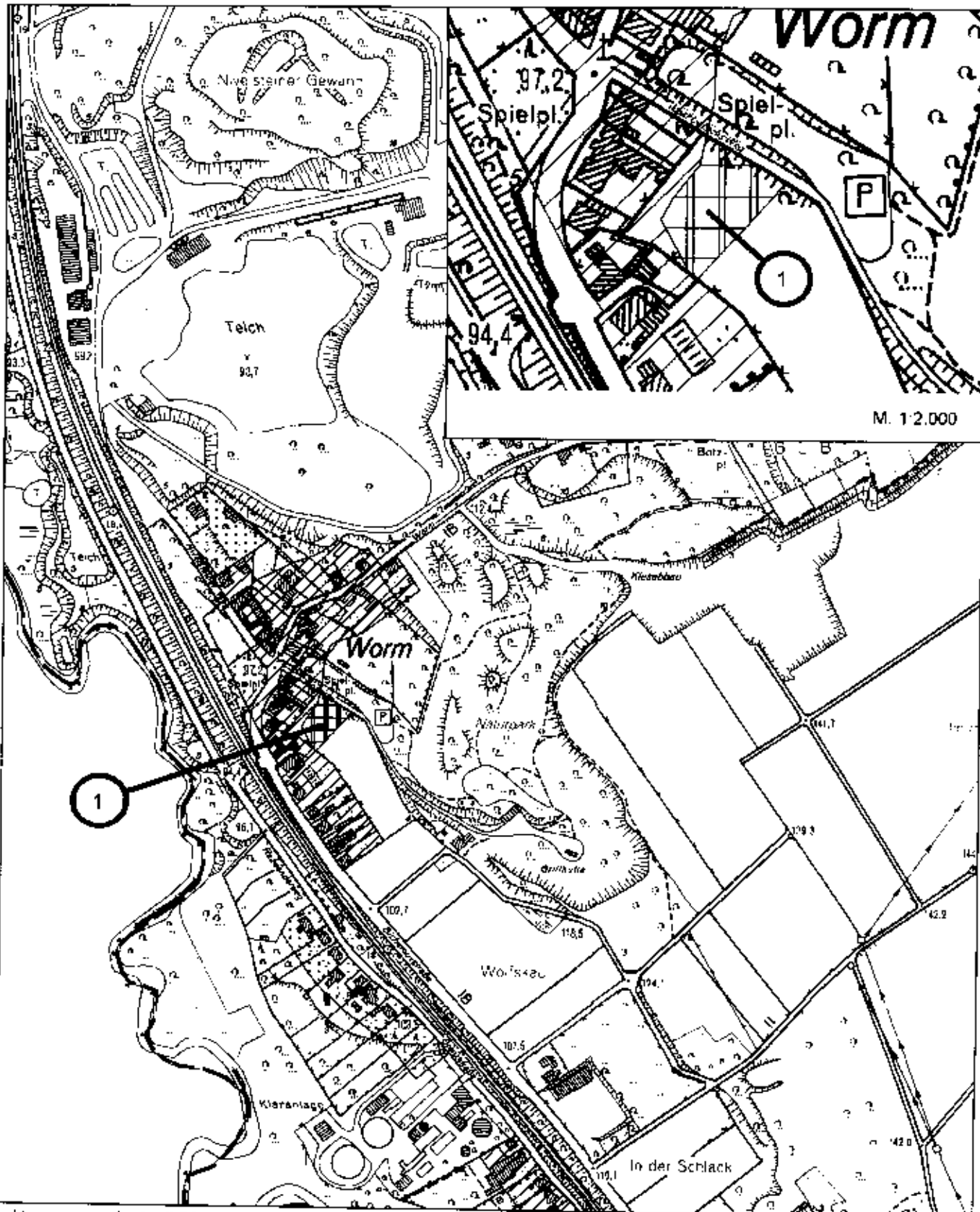
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 10.03.2009

Gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB



STADT HERZOGENRATH

Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB

